

## Familienforschung

Unter der Überschrift "Ich will es wissen, denn es ist Teil meiner Geschichte" berichtet eine Regionalzeitung über den Versuch eines Lehrers, etwas über die Vergangenheit seines Vaters während des Dritten Reiches zu erfahren. In der Unterzeile ist von der "Nazi-Vergangenheit" des Vaters die Rede. Und im Text heißt es, dass der Sohn sich wegen politischer Differenzen von seinem Vater entfernt und dass bis zu dessen Tod kein klärendes Gespräch stattgefunden habe. Ein Schwager des Betroffenen beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er sieht in den Artikel eine subjektive, beleidigende und widerlegbare Veröffentlichung. Nach seiner Ansicht wird das Ansehen des Schwiegervaters erheblich verletzt, die Ehre der Ehefrau des Verstorbenen angegriffen und die gesamte Familie diskriminiert. Die Chefredaktion der Zeitung stellt fest, in dem Artikel werde nicht bestritten, dass der Verstorbene ein unbescholtener, fürsorglicher Ehemann und Vater war. Das Leben der Familie werde in dem Beitrag nur insoweit erwähnt, als es für das Thema "Vergangenheitsforschung" interessant sei. Anlass für die Recherche sei ein anonymes Brief gewesen, den der Lehrer erhalten habe, als er eine Ausstellung zur Geschichte der Stadt im Dritten Reich organisierte. Darin sei ihm vorgeworfen worden, im Denken des Nationalsozialismus aufgewachsen zu sein. Der Mann mit dem Hobby eines Geschichtsforschers habe daraufhin eine Journalistin eingeladen, ihn auf seiner Spurensuche in der Vergangenheit seines Vaters zu begleiten. Die Person des Vaters werde in keiner Weise verunglimpft. Sein Vorname werde nicht genannt. Es werde lediglich festgestellt, dass er seit 1933 Mitglied der NSDAP war, beim Reichsarbeitsdienst gearbeitet habe und sich nach Kriegsende einem Spruchkammerverfahren unterziehen musste. Die Ehefrau des Verstorbenen werde auf ausdrücklichen Wunsch des Sohnes überhaupt nicht erwähnt. Im Vordergrund der gesamten Berichterstattung habe nicht die Vergangenheit des Familienvaters gestanden, sondern es seien die Gefühle seines Sohnes bei der Erforschung der Familiengeschichte beschrieben worden. (1996)

Der Presserat kann in der vorliegenden Veröffentlichung eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen und seiner Ehefrau und damit einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex nicht erkennen. Die Zeitung hat bei ihrer Veröffentlichung eine nachvollziehbare Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen vorgenommen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 38/97)

**Aktenzeichen:**B 38/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet